

Herrn Stadtverordneten
Lutz Hiestermann
über
das Büro der
Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Frau Weigel-Greilich
Telefon: 0641 306-1016
Telefax: 0641 306-2015
E-Mail: gerda.weigel-greilich@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
21.07.2026

Unser Zeichen
IV-Wei./si.- ANF/143/2026

Datum
26. August 2026

**Anfrage gemäß § 28 GO des Stv. Hiestermann zu verschiedenen Aspekten zum
Bebauungsplan GI 05/23 "Katzenfeld" - ANF/143/2026**

Sehr geehrter Herr Hiestermann,

Ihre obige Anfrage beantworten wir wie folgt (die Antworten des Magistrats sind **fett** und *kursiv* dargestellt):

I. Strombedarf

Ausgehend von der in den Unterlagen veröffentlichten Anschlussleistung des Rechenzentrums, dürfte sich der Stromverbrauch auf dem Stadtgebiet durch die Inbetriebnahme ungefähr verdoppeln.

1. Mit welchem jährlichen Stromverbrauch durch das Rechenzentrum rechnet der Magistrat?

Der Magistrat geht von einem durchschnittlichen jährlichen Stromverbrauch nach Erreichen des Volllastbetriebes des Rechenzentrums und einer angenommenen Leistung von 55 MW von rd. 480.000 MWh aus.

2. Welche konkreten Forderungen in Bezug auf die Stromherkunft hat der Magistrat in den Verhandlungen mit dem Investor gestellt?

- a. Mit welchen Argumenten wurden diese Forderungen vom Investor zurückgewiesen?
- b. Warum konnte bzw. wollte sich der Magistrat in den Verhandlungen über die regionale/erneuerbare Stromherkunft bisher nicht durchsetzen?

Der Magistrat hat die geplanten und realisierten Potenziale für regionale, erneuerbare Energien dargestellt. Zur Inbetriebnahme wurde ein Mindestanteil aus regionalen Quellen mit einer

Steigerung auf 100 % bis 2035 vorgeschlagen. Nach rechtlicher Prüfung hinsichtlich der Angemessenheit aller zu betrachtenden Verhandlungspunkte konnte für die nicht zu errichtenden PV-Anlagen auf den Rechenzentrumsgebäuden eine Alternativlösung gefunden werden. Der Investor errichtet auf eigene Kosten eine PV-Anlage in derselben Größe oder leistet eine entsprechende Zahlung an den Magistrat (siehe Eckpunkte städtebaulicher Vertrag, § 8).

3. Ist es ein erklärtes Ziel des Magistrats zu verhindern, dass das Rechenzentrum die Anforderungen des Bundesenergieeffizienzgesetzes lediglich mit Hilfe von billigen Herkunftszertifikaten erfüllt?
- a. Wenn ja, mit welchen konkreten Maßnahmen bzw. Absprachen oder vertraglichen Festlegungen will der Magistrat dies verhindern?

Die Einhaltung der Vorgaben des EnEFG (100 % erneuerbare Energie) ist gesichert. Aus welchen Quellen der Strom und zu welchen Kosten dieser bezogen wird, liegt in der Verantwortung des Betreibers.

In der Aussprache zum Planentwurf wurde seitens des Magistrats und der Verwaltung erklärt, dass die Zeit für den Bau des Rechenzentrums dränge, da sonst bereits reservierte Strommengen nicht mehr verfügbar seien.

4. Welche a) Anschlussleistung und b) Strommengen wurden bereits für das Rechenzentrum und/oder das gesamte Gewerbegebiet gesichert?
- a. Ist dem Magistrat bekannt, aus welchen Energiequellen oder gar konkreten Anlagen diese Strommengen stammen sollen? Wenn ja, aus welchen?
- b. Durch wen ist diese Reservierung erfolgt und wann?
- c. Mithilfe welches rechtlichen Status' wurden diese Mengen gesichert?
- d. Welche konkreten Fristen existieren, bzw. auf welche hat sich der Magistrat bezogen?
- e. Verfallen die gesicherten Mengen vollständig nach Überschreitung der Frist?

Die Anschlussleistung wurde durch den Investor beim regionalen Netzbetreiber Mit.N angefragt und beim übergeordneten Netzbetreiber Avacon reserviert. Die Reservierung erfolgt nach dem Windhundprinzip und kann nicht auf unbestimmte Zeit erfolgen, da viele Netzanschlussbegehren bestehen. Die Reservierung erfolgte bis 2028. Danach besteht kein Anspruch auf die reservierte Leistung. Diese kann teilweise oder vollständig an weitere Interessenten vergeben werden. Die Beschaffung des Stroms erfolgt durch den Betreiber und ist nicht an konkrete Erzeugungsanlagen gebunden.

5. Der Magistrat hat darüber berichtet, dass die Entwicklung des Windparks Fernewald aktuell aufgrund von wirtschaftlichen Erwägungen pausiert wurde.
- a. Welche Möglichkeiten, wie z. B. ein Power Purchase Agreement (PPA) sieht der Magistrat, um den Stromverbrauch durch das Rechenzentrum mit der Stromerzeugung Fernewald zu verbinden?
- b. Wurden diese Möglichkeiten bereits geprüft? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Die regionale Situation bzgl. bestehender und geplanter erneuerbarer Erzeugungsanlagen wurden dem Investor dargelegt. Die Möglichkeit eines PPA, z. B. mit dem Windpark Fernewald, wurde mit dem Investor erörtert.

Aufgrund der zunehmenden Elektrifizierung geraten immer mehr Netzsegmente in Engpasssituationen. Große Stromabnehmer wie Rechenzentren können diese Situation erheblich verstärken. In Frankfurt sind dem Vernehmen nach bis in die 2030er keine leistungsstarken Netzanschlüsse mehr möglich. Die NRM als zuständiger Verteilnetzbetreiber setzt daher auf ein „ProRata-Verfahren“ um Verfügbarkeiten auf alle Antragsteller zu verteilen.

6. Kann der Magistrat ausschließen, dass durch den zusätzlichen Strombedarf des Rechenzentrums sowie der Abwärmenutzung andere Netzanschlussbegehren (z. B. durch neue/expandierende Gießener Unternehmen, die Elektrifizierung größerer Fuhrparks, etc.) durch die zuständigen Netzbetreiber abgelehnt, eingeschränkt oder verzögert werden könnten?

Bei der Zusage von Netzanschlussbegehren ist die öffentliche Versorgung und die perspektivische Entwicklung zu berücksichtigen. Entwicklungsmöglichkeiten sind damit sichergestellt. Absagen mussten nur für sogenannte Individualprojekte wie Batteriespeicher erteilt werden.

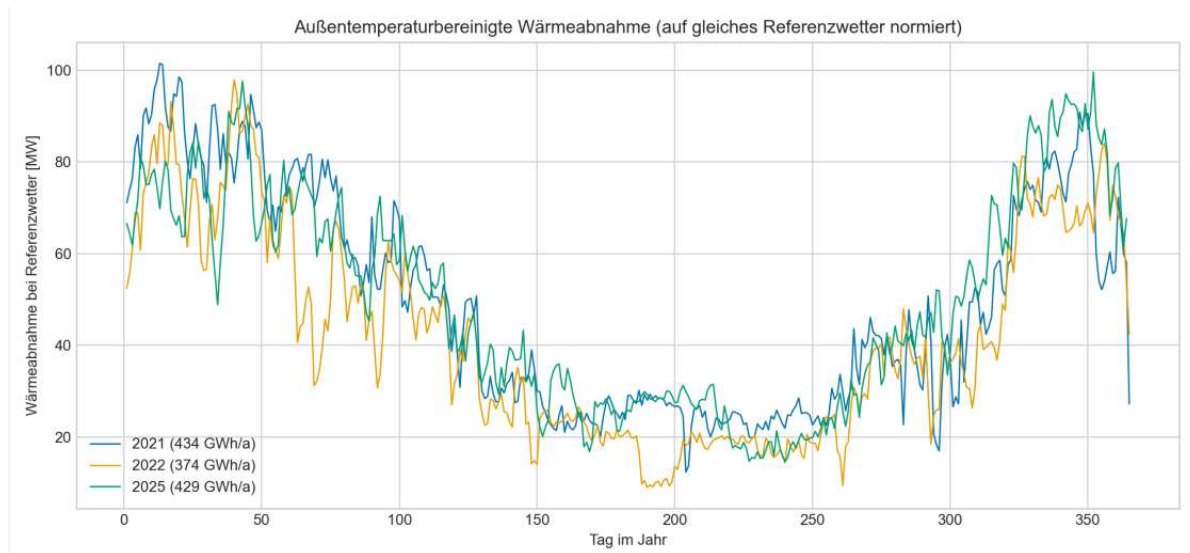
7. Liegen dem Magistrat dazu Einschätzungen der Netzbetreiber MIT.N, Avacon und TenneT vor?
- a. Wenn ja, wann wurden diese von wem eingeholt und wie lauten diese Einschätzungen konkret?
 - b. Wenn nein, warum hat der Magistrat bzw. hat der Investor keine entsprechenden Einschätzungen eingeholt?

Siehe Antwort 6. Die Antwort ist mit SWG und Mit.N abgestimmt.

II. Wärmeproduktion/-nutzung

Hintergrundfragen zum Status des Fernwärmenetzes:

1. Wie sehen die monatlichen Lastprofile (in MW) des Gießener Fernwärmenetzes im Jahresverlauf aus?
- a. Bitte Daten der letzten drei Jahre (2023–2025) bereitstellen, als Monats-, Wochen, Tages- oder Stunden-Durchschnittswerte
 - b. Tageslastgänge für typische Winter- und Sommertage



2. Wie hoch ist die sommerliche Mindestlast (in MW) des Fernwärmenetzes?

20 MW thermisch

3. Wie groß ist die aktuell vor Ort vorhandene Transportkapazität (in MW) des FW-Netzes in Form der nächstgelegenen FW-Leitung?

8 MW thermisch

4. Auf welche Leistung soll dieser FW-Anschluss bis wann ausgebaut werden?

Ohne einen weiteren Ausbau des Fernwärmenetzes ist es nicht möglich, dass das Netz eine höhere Leistung aufnimmt. Der Ausbau ist bis 2035 vorgesehen.

5. Bis zu welcher Anschlussleistung kann das „vorgelagerte Netz“ ohne zusätzliche Ausbaumaßnahmen die Abwärme ganzjährig im Fernwärmenetz verteilen?

Es können ohne einen Ausbau der Fernwärme 8 MW thermisch in der Zeit von Oktober bis März aufgenommen werden. In den anderen Monaten übernimmt die Anlage Powerlahn die Versorgung dieses Bereiches.

6. Welche Teile des Stadtgebiets könnten technisch und wirtschaftlich mit Wärme aus dem Rechenzentrum versorgt werden?

a. Bitte Leistungsfluss darstellen.

Ohne den Ausbau kann die Weststadt und Teile der Innenstadt versorgt werden.

7. Wird es für das Gewerbegebiet „Kattenfeld“ eine Anschlusspflicht an die Fernwärme geben?

a. Falls nein, warum nicht?

Ein Anschluss aller Baugrundstücke bzw. Neubauobjekte an das zu erweiternde Fernwärmenetz wird über den städtebaulichen Vertrag geregelt.

8. Gibt es im Zusammenhang mit dem Bau des RZ konkrete Pläne der SWG, die Transportkapazität zu erweitern? Wenn ja,

- a. in welcher Größenordnung?
- b. bis wann sollen die hierfür erforderlichen Pläne umgesetzt werden?

Wie bereits über die KWP dargestellt, soll das Fernwärmenetz erweitert werden. Nach der aktuellen Planung soll dies bis 2035 erfolgen. Mit dem Ausbau sollen bis zu 20 MW thermisch ausgekoppelt werden können.

Situation am geplanten Rechenzentrum:

1. Welche jährliche Abwärmemenge (in MWh/Jahr) entsteht beim Betrieb des Rechenzentrums nach aktueller Schätzung des Magistrats in der Endausbaustufe?

- a. Bitte Gesamtmenge sowie monatliche Verteilung (falls relevante Abweichungen vom Monatsmittel zu erwarten sind) angeben.
- b. Bitte Leistung der Abwärmequelle (in MW) und Temperaturniveau (z. B. 40 – 60 °C) einschätzen.

Beide Punkte können zum aktuellen Stand der Planung nicht beantwortet werden, da die Fachplanung noch aussteht.

2. Welche minimale und welche maximale Wärmemenge (in MWh/Jahr) und Leistung (in MW) kann und wird die SWG technisch und wirtschaftlich in das vorhandene Fernwärmenetz aufnehmen? (Bitte nach Bauabschnitten (z. B. kurz-, mittel-, langfristig) und im Jahresverlauf (monatlich) anhand des realen Fernwärme-Lastgangs und unter Berücksichtigung bereits vorhandener und geplanter

Erzeuger (PowerLahn, TREAs, Klärschlammverbrennung, Kläranlagen-WP, etc.) und deren geplanter Mindest-Betriebsdauern aufschlüsseln.)

- a. Worin bestehen etwaige Engpässe?

Nach aktueller Planung werden 20 MW und ca. 120.000 MWh Wärmeauskopplung im Endausbau angestrebt.

3. Wie viel der anfallenden Abwärme (in MWh/Jahr) würde nicht genutzt und in die Umwelt abgelassen?

- a. Bitte nach Monatsverlauf aufschlüsseln.

Der Punkt kann zum aktuellen Stand der Planung nicht abschließend beantwortet werden, da die konkrete Planung noch aussteht. Bei einem geschlossenen Kühlkreislauf ist allerdings keine nennenswerte Abgabe der Abwärme in die Umgebung zu erwarten.

4. Gibt es konkrete Pläne zur Steigerung des nutzbaren Anteils der Abwärme?

Wenn ja:

- a. Welche technischen Maßnahmen sind vorgesehen?
- b. Mit welchen Kosten muss dafür gerechnet werden?
- c. Wer trägt diese Kosten?
- d. Gibt es hierzu klare vertragliche Festlegungen?
- e. In welchem zeitlichen Rahmen könnten diese Maßnahmen umgesetzt werden?

Weitergehende Nutzungsmöglichkeiten werden nach Vorliegen der Fachplanung geprüft.

5. Gibt es alternative Nutzungsmöglichkeiten für die nicht im Fernwärmenetz nutzbare Abwärme (z. B. industrielle Prozesse, Schwimmbäder)?

Weitergehende Nutzungsmöglichkeiten werden nach Vorliegen der Fachplanung geprüft.

6. Welchen Anteil der Wärmemenge müssten die SWG mindestens abnehmen, damit das Projekt aus Sicht des Magistrats einen positiven Einfluss auf die Klimaneutralitätsverpflichtung 2035 Null nimmt?

Da die Abwärme unvermeidbar ist und bei Nicht-Nutzung in die Umwelt abgegeben werden würde, steigert jegliche Nutzung die Effizienz und den positiven Nutzen für das Klima.

7. Nach unserem aktuellen Kenntnisstand wird das Rechenzentrum deutlich mehr Abwärme erzeugen, als das Fernwärmenetz aufnehmen kann. Wie rechtfertigt der Magistrat die Größenordnung des Rechenzentrums?

Der Magistrat sieht keine planungsrechtlichen Gründe die Größenordnung des Rechenzentrums auf die derzeit verwertbare Abwärmemenge zu beschränken.

8. Wie möchte der Magistrat sicherstellen, dass die Anforderungen der SWG an eine möglichst effiziente Wärmeübertragung vom Betreiber erfüllt werden?

Im städtebaulichen Vertrag ist die Flüssigkeitskühlung vertraglich vereinbart. Diese ermöglicht eine hohe Übergabetemperatur zu den Wärmepumpen der SWG und ist somit besonders effizient.

9. Wird der Magistrat den Einsatz von Kältemaschinen und insbesondere solcher, die mit klimaschädlichen HFKW arbeiten, vertraglich ausschließen?

Im städtebaulichen Vertrag wird festgehalten, dass im Rechenzentrum ausschließlich natürliche Kältemittel zum Einsatz kommen.

10. Welche Kosten für die Nutzung der Abwärme wird der Projektträger und welche die Stadt bzw. die Stadtwerke tragen?

Der Magistrat trägt keine Kosten für die Nutzbarmachung der Abwärme.

11. Wie hoch werden voraussichtlich die Vollkosten der Abwärmeeinspeisung (in ct/kWh) nach Abschluss der Vereinbarungen für die SWG sein?

Aufgrund zu vieler Unwägbarkeiten und unbekannter Komponenten können aktuell keine verlässlichen Zahlen genannt werden.

III. Wasserverbrauch

1. Mit welchem Wasserverbrauch rechnet der Magistrat bei den verschiedenen möglichen Kühlsystem-Optionen?
2. Aus welcher Wasserquelle wird das Kühlsystem gespeist werden?

Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass ausreichende städtische Wasserkapazitäten für die Löschwasserversorgung und die Kühlung des Rechenzentrums zur Verfügung stehen und übernimmt die Kosten, die dadurch entstehen.

Der konkrete Trinkwasserverbrauch für das mit 65 MW Gesamtnennleistung dimensionierte Groß-Rechenzentrum kann derzeit noch nicht quantifiziert werden, wird aber mit Sicherheit allerdeutlichst unter dem aktuellen Branchen-Durchschnittsverbrauch von 0,84 l/kWh (Computerwoche, 6/2026) und kann aus dem für übliche Gewerbegebiete dimensionierten neu zu verlegenden Wasserversorgung im Plangebiet entnommen werden.

3. Lässt sich der Magistrat über den städtebaulichen Vertrag ein Wassermanagementkonzept vorlegen?

Durch die Regelungen im städtebaulichen Vertrag besteht keine Notwendigkeit für ein Wassermanagementkonzept. Der Magistrat erwartet aufgrund der Versorgungssicherheit des Stadtgebietes (über Fernwasserleitungen und eigene Brunnen) absehbar keine Wassernutzungs-Konflikte.

IV. Lokale Nutzung der Rechnerleistung

In der Begründung zum Planentwurf, die der Stadtverordnetenversammlung im September 2025 vorgelegt wurde, heißt es:

„Durch entsprechende vertragliche Regelungen soll im neuen Rechenzentrum bis zu 25% der Rechnerleistung für lokale Unternehmen/Einrichtungen bereitgestellt werden. Hierbei wurde bereits der Kontakt zu den großen Gießener Hochschulen aufgenommen, um auch SynergieEffekte ausloten zu können.“

In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans im Juni 2026 ist dieser Absatz nicht mehr enthalten.

1. Strebt der Magistrat keine vertragliche Regelung mehr an, um Rechnerleistung für lokale Unternehmen bereitstellen zu lassen?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
2. Welche Gespräche gab es mit den Gießener Hochschulen und mit welchem Ergebnis?

Nein. Prüfungen der Gießener Hochschulen sowie der Stadtverwaltung haben einen sehr geringen Bedarf ergeben, sodass keine Notwendigkeit für eine derartige Regelung besteht.

3. Welche Vorteile für Unternehmen sieht der Magistrat darin, wenn sich diese neben dem Rechenzentrum ansiedeln, jedoch nicht auf dessen Rechenleistung zurückgreifen könnten?

Erfahrungen anderer Städte zeigen, dass es für die Entwicklung des Quartiers vorteilhaft ist das Rechenzentrum als Anlass und Ausgangspunkt für eine Gebietsprofilierung und Clusterbildung für die Ansiedlung IT-affiner Betriebe im unmittelbaren Umfeld zu realisieren.

V. Notstromversorgung

1. Welche Technik (Diesel, Gas, Batterie, etc.) soll in welchem Ausmaß (in MW) zum Einsatz kommen?

Für die Notstromversorgung werden Dieselaggregate, betrieben mit HVO100 (Hydriertes Pflanzenöl), genutzt. Im Einsatzfall werden als Übergang bis zum Hochlauf Batterien eingesetzt.

2. Wie oft muss die Notstromversorgung in den Testbetrieb gehen und wie lange dauern für gewöhnlich diese Testzyklen?

Es bestehen keine allgemeinen Vorschriften über Mindest- oder Höchst-Laufzeiten zum Testbetrieb von Netzersatzanlagen. Für den Testbetrieb wird von ca. 10 Einsätzen im Jahr mit einer Dauer von 0,5 – 2 h ausgegangen. Zusätzlich gibt Mit.N die erforderliche Einsatzzeit bei Stromausfall mit 2 min/a an.

Die Notstromleistung soll auf 40 MW begrenzt werden. Dadurch bedarf die Notstromversorgung keiner Immissionsschutz-rechtlichen Genehmigung.

3. Liegt dem Magistrat bereits eine Immissionsprognose vor?

- a. Falls ja, wie sieht diese konkret aus?
- b. Falls nein, wann wird dem Magistrat eine solche vorgelegt werden?

Durch eine Planänderung mit erneuter, eingeschränkter Beteiligung vom 22.07. – 07.08.2026 wurde auch die Begrenzung der Kapazität der Notstromversorgung gestrichen. Wird die Gesamtnennleistung von 50 MW überschritten, wird ein zusätzliches BImSch-Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

4. Mit welcher Schornsteinhöhe ist zu rechnen?

Im BImSchG-Verfahren würden Grenzwerte sowie die Schornsteinhöhe durch die Genehmigungsbehörde festgelegt werden.

5. Werden die ab 2030 geltenden verschärften Immissionsgrenzwerte auch für die Notstromversorgung gelten und vom Start weg eingehalten?

Im BImSchG-Verfahren würden Grenzwerte sowie die Schornsteinhöhe durch die Genehmigungsbehörde festgelegt werden.

Sonstige Aspekte

In vergleichbaren Projekten wird die volle Kapazität der Rechenzentren erst nach mehreren Jahren erreicht. Im Zusammenhang mit den Planungen am Katzenfeld war davon die Rede, dass der Endausbau bis 2027 erreicht sein solle.

1. Ist diese Einschätzung realistisch?

a. Wenn nein, welche Ausbaustufen sind geplant?

Die vor einiger Zeit angekündigte Zeitplanung zur Realisierung des Rechenzentrums ist mittlerweile nicht mehr zu halten. Von einem Baubeginn in 2027 wird ausgegangen. Die Ausbauabschnitte und die Entwicklung der in Anspruch genommenen Leistung werden in Abstimmung mit dem zukünftigen Betreiber geklärt.

2. Wird der Magistrat bis zur Fassung des Satzungsbeschlusses eine Bioklimaanalyse vorlegen, die auch die in die Umwelt entweichende Abwärme, sowie die Erhöhung des Geländes durch Aufschüttung berücksichtigt?

a. Wenn nein, warum nicht?

Nein. Eine Bioklimaanalyse wurde in Form einer klimaökologischen Planungsbegleitung durch ein geeignetes Fachbüro zum Planentwurf erstellt und ausgelegt. Darin wurde auch das Plankonzept mit flächiger Aufschüttung begutachtet und als verträglich bewertet.

Die Hinweise dieser Untersuchung zur allgemeinen Abwärmeentstehung von Rechenzentren wurden durch die Regelungen zum städtebaulichen Vertrag zum Kühlsystem des Rechenzentrums ausreichend berücksichtigt.

3. Mit welchen jährlichen Einnahmen rechnet der Magistrat aufgrund der Ansiedlung eines Rechenzentrums?

Der Magistrat geht nach der üblichen Anlaufzeit von regelmäßigen Gewerbesteuer-Einnahmen aus. Diese können zurzeit nicht quantifiziert werden. Die Bundesregierung hat in ihrer Rechenzentrum-Strategie im März 2026 angekündigt die diesbezüglichen steuerlichen Rahmenbedingungen für Kommunen durch Änderung der Zerlegungsanteile verbessern zu wollen. Die Mittelhessen Netz GmbH erhält vom Rechenzentrumsbetreiber darüber hinaus Netznutzungsentgelte, welche öffentlich einsehbar sind.

4. Anfangs sprach die Dezernentin von bis zu 1.000 Arbeitsplätzen, die durch den Bau des Rechenzentrums und die Ansiedlung weiterer Unternehmen im Katzenfeld entstehen sollten.

a. Gibt es hierzu aktualisierte Schätzungen?

b. Mit welcher Anzahl an Arbeitsplätzen rechnet der Magistrat allein im Rechenzentrum?

Nach aktueller Schätzung wird von 900 Arbeitsplätzen im Gesamtgebiet ausgegangen (siehe Planbegründung, S. 74). Aufgrund von Erfahrungsangaben vom Rechenzentrumsbetreiber wird von 200 Arbeitsplätzen im Rechenzentrum selbst ausgegangen.

5. Wird der Projektträger das Projekt im Ausschuss vor der Beschlussfassung persönlich vorstellen?
a. Wenn nicht, warum nicht?

Nein, der Investor stellt das Projekt nicht persönlich vor. Der Magistrat hat dies nicht für notwendig erachtet.

6. Als ein Argument für den Standort wurde die Telekommunikationsanbindung angeführt. Wie unterscheidet sich diese von anderen Gewerbegebieten in Gießen?

Es handelt sich hier um einen Haupt-Glasfaseranschluss der Telekom.

7. Welches Mitspracherecht bzw. welchen Einfluss wird der Magistrat bei der Auswahl des Betreibers bzw. der anzusiedelnden Unternehmen haben?

Der Investor beteiligt die Stadt bei der Auswahl der anzusiedelnden Betriebe. Gemeinsames Ziel ist die Ansiedlung IT-affiner Betriebe.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
Stadträtin

Verteiler:

Magistrat
CDU-Fraktion
SPD-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion Die Linke
AfD-Fraktion
Volt-Fraktion
Fraktion Gigg
FDP/FW-Fraktion